



DA über die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020

Stand: 26.03.2020

DIENSTANWEISUNG

über die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020

Inhalt

1	Rechtsgrundlage.....	3
2	Zweck.....	3
3	Geltungsbereich.....	3
4	Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen.....	3
5	Regelungen im Einzelnen.....	4
6	Schlussbestimmung	5

1 Rechtsgrundlage

Für das Haushaltsjahr 2020 konnte eine Haushaltssatzung bislang noch nicht beschlossen werden. Zur Regelung der vorläufigen Haushaltsführung wird daher gem. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung für die Gemeinde Nottuln diese Dienstanweisung erlassen.

2 Zweck

Durch diese Dienstanweisung wird die vorläufige Haushaltsführung so gestaltet, dass dem Ziel und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Genüge getan wird.

Die Haushaltsführung ohne rechtskräftige Haushaltssatzung bedingt gem. § 82 Abs. 4 GO NRW, dass die gemeindliche Haushaltswirtschaft nur in einem ganz beschränkten Umfang ausgeführt werden darf, so dass die Festsetzung von einschränkenden Bewirtschaftungsregelungen erforderlich ist.

Sollten sich bei der Anwendung dieser Anweisung Zweifel oder Unklarheiten ergeben, ist eine Entscheidung der Kämmerin herbei zu führen.

3 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2020 und ist bei jeder Auftragsvergabe bzw. vertraglichen Vereinbarung zu berücksichtigen. Die Unabweisbarkeit ist bereits vor der Bestellung/ Beauftragung zu prüfen.

4 Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen

Gem. § 82 Abs. 1 GO NRW darf die Gemeinde ausschließlich

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Aufnahme eines Investitionskredites ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 82 Abs. 2 GO NRW i.V.m. der Haushaltssatzung 2019 nicht möglich.

Gem. § 89 GO NRW darf die Gemeinde Liquiditätskredite bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung 2019 aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2020.

5 Regelungen im Einzelnen

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften kann die Haushaltsbewirtschaftung nicht in vollem Umfang erfolgen, so dass die folgenden Anweisungen zwingend zu berücksichtigen sind:

- Eine **rechtliche (vertragliche oder gesetzliche) Verpflichtung** für Aufwendungen und Auszahlungen muss bereits **vor** Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein oder auf einem Gesetz beruhen. Insbesondere dürfen keine **neuen** rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden. Ausnahmen bilden Maßnahmen (konsumtiv oder investiv), die zur Abwehr von Gefahr im Verzug durchgeführt werden müssen.

Noch nicht begonnene **investive Maßnahmen** (dies gilt auch für Ermächtigungsübertragungen) sind zurück zu stellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Die Bereitstellung von Mitteln für die Planungsphase oder eine bereits abgeschlossene Planung erfüllt nicht die Voraussetzung, dass eine Maßnahme fortgeführt bzw. begonnen werden darf.

Bei den **Personalausgaben** sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen:

- Keine Besetzung von neuen Stellen (die bislang noch nicht besetzt waren)
 - Stellennachbesetzung z.B. wegen Eintritt in den Ruhestand nur wenn sonst der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann. Eine vorherige Zustimmung des Verwaltungsvorstandes ist notwendig.
 - Keine Beförderung von Beamten
 - Keine Übertragung von höher zu bewertenden Tätigkeiten (Beschäftigte)
- Unter die **Weiterführung notwendiger Aufgaben** fällt insbesondere die **unaufschiebbare** Fortführung von bestehenden gemeindlichen Einrichtungen und Aufgaben.

Es sind ausschließlich jene Maßnahmen gestattet, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger zwingend notwendig sind. Als unaufschiebbar sind dabei regelmäßig Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, wenn diese so eilbedürftig sind, dass eine weitere Verschiebung – bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung – nicht vertretbar ist.

Ab einem Betrag von 10.000 € (brutto) bei Baumaßnahmen bzw. 5.000 € (brutto) bei sonstigen Maßnahmen bedarf die Entscheidung über die Leistung solcher unaufschiebbaren Leistungen der Zustimmung der Kämmerin.

- **Freiwillige Leistungen** ohne vertragliche Verpflichtung dürfen nicht geleistet werden. Die Gemeinde darf sich nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten.
- Das höchstzulässige Aufwandsvolumen im Ergebnishaushalt wird auf 70% festgelegt. Maßgeblich sind die im Haushalt 2019 beschlossenen Haushaltsansätze für 2020 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

- **Neue** eingeplante Ansätze für konsumtive Aufwendungen und **investive Auszahlung** sind grundsätzlich mit einer Haushaltssperre versehen. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Kämmerin möglich.

6 Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nottuln, den 26.03.2020

Gez.

(Manuela Mahnke)
Bürgermeisterin